SSV 1919 Lindheim e.V.

Datenschutzrichtlinie

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins SSV 1919 Lindheim e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Jederzeitige Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde: Der Hess. Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Referat 3.2 Vereine; Tel.: 0611 1408 144, Fax: 0611 1408 944.
- 3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Bankverbindung, vorheriger Verein, Funktion.
 - Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert; dies erfolgt in dem vereinseigenen EDV-System.
 - Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 5) Als Mitglied des Hessischen Fußballverbandes muss der SSV 1919 Lindheim e. V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion) an den Hessischen Fußballverband, den Landessportbund, die Berufsgenossenschaft und die Versicherung (ARAK) weitergeben.
 - Des Weiteren können in besonderen Fällen Informationen an den Arbeitgeber und die Krankenversicherung eines Mitglieds weitergegeben werden. Siehe auch Anlagen 1,2 u. 4.
- 6) Der Verein informiert und veröffentlicht im Internet auf seiner Homepage und in der Presse über besondere Ereignisse.
 - Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt; siehe hierzu auch Musterformular 'Einwilligungserklärung Spieler/innen & passive Mitglieder', 'Einwilligungserklärung Funktionsträger', 'Einwilligungserklärung Sponsoren' sowie Musterformular 'Datenerhebung' (Anlagen 1, 2, 3 u. 4)).
- 7) Der Verein macht besondere Ereignisse sowie Aktionen am 'schwarzen Brett' des

- Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- 8) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 9) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Bankverbindung, vorheriger Verein im vereinseigenen EDV-System gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieds werden
 - gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen/Vorschriften bis zu zehn Jahre und
 - gemäß den Bestimmungen/Vorschriften des Hessischen Fußballverbandes (HFV) bis zu zwei Jahre
 - ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, Ausschlusses oder Sterbeanzeige durch den Vorstand aufbewahrt.
- 10) Bei Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern hat der ausscheidende oder wechselnde Funktionsträger die ihm überlassenen personenbezogenen Mitgliederdaten zu löschen oder einem anderen Funktionsträger zu übergeben; dies betrifft auch angefertigte Kopien.
- Anlage 1: Musterformular ,Einwilligungserklärung Spieler/innen & passive Mitglieder'
- Anlage 2: Musterformular ,Einwilligungserklärung Funktionsträger'
- Anlage 3: Musterformular ,Einwilligungserklärung Sponsoren'
- Anlage 4: Musterformular ,Datenerhebung'
- Anlage 5: Musterformular ,Beitrittserklärung^e
- Anlage 6: Musterformular ,SEPA-Lastschriftmandat